

Preisblatt 1

(Preise gültig ab dem 01.01.2015)

A) Netznutzung

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmepunkt ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

I. Preisregelung „J“ (Jahrespreisregelung)

a1. Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/Abrechnungsjahr (a)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	48,79	0,22
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	55,13	0,55
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	61,77	0,60
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	43,01	1,49

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWK-G, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

a2. Benutzungsdauer < 2.500 h/a

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,04	1,93
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	6,63	2,49
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	7,77	2,76
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	8,01	2,89

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWK-G, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

II. Preisregelung „M“ (Monatspreisregelung)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW u.M.	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	8,13	0,22
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	9,19	0,55
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,30	0,60
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	7,17	1,49

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

III. Preisregelung Wärmeanwendung

	LP €/kW	AP ct/kWh
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

IV. Preisregelung sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

	LP €/kW	AP ct/kWh
Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

B) Entgelt (Pönale) für Blindstrommehranspruchnahme

Für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen ist ein Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten.

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt (Pönale) erhoben.

Als HT-Zeit gelten die Stunden

- ❖ Montags bis Freitags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- ❖ Samstags, Sonntags und an Feiertagen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- Für die Blindstrommehranspruchnahme gilt folgender Preis 0,92 ct/kvarh

C) Messung und Abrechnung

Der Messpreis für leistungsgemessene Entnahmestellen setzt sich aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung und Ablesung“ zusammen. Bei Messung durch die KEVAG Verteilnetz GmbH werden die Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung und Ablesung“ in Ansatz gebracht.

- Messstellenbetrieb

Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen einschließlich Wandlerersatz gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	378,72 €/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	175,32 €/Jahr

- Messstellenbetrieb (bei kundenseitiger Wandlergestellung)

Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei kundenseitiger Wandlergestellung gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	208,72 €/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	165,12 €/Jahr

- Messstellenbetrieb – Wandlerersatz

Mittelspannungswandler	170,00 €/Jahr
Niederspannungswandler	10,20 €/Jahr

- Messung und Ablesung 83,88 €/Jahr

- Abrechnung 268,68 €/Jahr

- Unterspannungsseitige Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 1,4 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 1,4 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

D) Konzessionsabgabe

Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen

für Tarifikunden in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh

für Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

für die Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

E) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)

Der KWK-Aufschlag für 2015 beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	0,254 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B	0,051 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C	0,025 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

F) Umlage nach § 19 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2015 beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	0,237 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe A+	0,227 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe A++	0,227 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B'	0,050 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C'	0,025 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

G) Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG)

Die Offshore-Haftungsumlage für 2015 beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	-0,051 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B	0,050 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C	0,025 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

H) Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

Die Umlage für abschaltbare Lasten für 2015 beträgt

verbrauchsunabhängig	0,006 ct/kWh
----------------------	--------------

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

I) Umsatzsteuer

Auf die Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.